

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Errichtung und Betrieb der Alkoholyse-Lack-Anlage
der Wacker Chemie AG
am Standort Nünchritz**

Gz.: 44-8431/2370

Vom 5. September 2022

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Wacker Chemie AG in 01612 Nünchritz, Friedrich-von-Heyden-Platz 1 beantragte mit Datum vom 24. August 2020 die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb der Alkoholyse-Lack-Anlage in 01612 Nünchritz, Friedrich-von-Heyden-Platz 1. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

Die Alkoholyse-Lack-Anlage ist der Nummer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für die Errichtung dieser Anlage besteht nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die UVP-Pflicht, wenn das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Anlage soll zur Herstellung von Flüssigharz mit einer Jahrestonnage von 4.260 Tonnen genutzt werden und wird in zwei Betriebseinheiten BE 1 Produktionsgebäude (Gebäude N 13) und BE 2 Produkttanklager (Gebäude N 27) gegliedert. Im vorliegenden Fall sollen die fünf Produktlagertanks aus dem Tanklager Gebäude N27 mit einem Volumen von 224,9 m³ der Alkoholyse-Lack-Anlage zugeordnet werden.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die geplante Alkoholyse-Lack-Anlage wird in einem Gebiet errichtet, das industriell stark vorgeprägt ist. Somit wird im Rahmen der Baumaßnahme (Bohrpfahlgründung, Bodenplatte, Anlagenfundamente) keine Fläche bzw. Boden mit natürlicher Funktion in Anspruch genommen. Auch erfolgt keine Grundwassererschließung bzw. hat die Baumaßnahme keine Auswirkung auf Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers. Hinsichtlich der Auswirkungen in der Bauphase auf Flora und Fauna ist aufgrund der Lage der Anlage in einem langjährig genutzten Industriegebiet von keinem relevanten Beitrag auszugehen. Die Anlage fügt sich auch in das Landschaftsbild ein, da diese mit einer Bauhöhe von 26 m die bestehenden Anlagen nicht überragt und keine Veränderungen in der optischen Fernwirkung des Anlagenstandortes verursacht.

Flächen für Siedlung und Erholung bzw. solche, die für Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes bedeutsam sind, werden nicht beansprucht oder belastet.

Durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Alkoholyse-Lack-Anlage wird die zulässige Entnahmemenge für Brauchwasser aus Uferfiltrat nicht erhöht. Auch die Art und Menge des anfallenden Abwassers der Alkoholyse-Lack-Anlage hat keinen wesentlichen Einfluss auf die Einleitmengen des behandelten Abwassers in die Elbe und beeinflusst nicht deren chemischen Zustand. Das Vorhaben liefert keinen Beitrag zur Änderung des ökologischen Zustandes der Elbe.

Mit dem Betrieb der Alkoholyse-Lack-Anlage fallen die Abfälle A1 bis A5 an, welche z. T. auch gefährliche Abfälle darstellen. Eine Vermeidung dieser Abfälle ist technisch nicht möglich. Die Abfälle A1 und A2 werden der Verwertung (Verbrennungsanlage mit Wärmerückgewinnung) und der Abfall A5 dem Recycling zugeführt. Die Abfälle A3 und A4 werden fachgerecht ohne Beeinflussung des Allgemeinwohls beseitigt.

Auch werden durch den Betrieb hinsichtlich der Luftreinhaltung und des Lärms Emissionen erzeugt, welche aber keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwarten lassen und innerhalb des zulässigen rechtlichen Rahmens liegen.

Durch die beantragten Änderungen treten keine ionisierenden Strahlungen, elektromagnetischen Felder, Lichteinwirkungen sowie Gerüche auf, die eine Belastung für die Umgebung darstellen könnten.

Auswirkungen auf Flora und Fauna sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Die beschriebenen sicherheitstechnischen und organisatorischen Maßnahmen sind geeignet, Gefahren, die durch die Anlage für die Umgebung des Betriebsbereiches entstehen können, zu vermeiden.

Für das geplante Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit hinsichtlich der Verunreinigung von Wasser und Luft zu erwarten.

Eine kumulierende Wirkung mit anderen bestehenden oder zuzulassenden Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Auswirkungen auf relevante Gebiete nach Nummer 2 der Anlage 3 UVPG sind vorliegend nicht erkennbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 5. September 2022

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter